

Muster Sponsorenvertrag¹

(vgl. Thiele, Clemens: Sponsoring. Wien 2000, S. 40 ff.)

Zwischen

Name des Vereins _____

vertreten durch _____

Anschrift _____

Im Weiteren kurz als „Gesponserter“ bezeichnet und

Firmenname _____

vertreten durch _____

Anschrift _____

Im Weiteren kurz „Sponsor“ genannt.

§ 1 Vertragszweck

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit: Der Sponsor stellt zur Förderung des Gesponserten zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Gesponserter, den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt § 3.

§ 2 Unerwünschte Werbung²

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt insb. Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 3 Hauptleistungen

Der Sponsor überweist bis zum an den Gesponserten einen Geldbetrag³ in Höhe von €

(in Worten) auf das Konto Nr., Bank, BLZ,
unter Angaben des Zweckbindungsvermerks: zur Verwendung⁴

Der Gesponserter verpflichtet sich im Gegenzug, folgende Werbung⁵ für den Sponsor in den Räumen des Vereins (am angegebenen Ort) in für die Dauer von bis zu gewährleisten:⁶

- a) Bei der Auslosung der Vereinsüberraschungstombola wird der Sponsor erwähnt.
- b) Öffentliche Bekanntgabe der Sponsoring Leistung in der lokalen Presse.
- c) Einrichtung eines Bildschirmschoners mit dem Logo der Firma.
- d) Auf der Rückseite des Leseausweises erscheinen der Name und das Logo der Firma.
- e) Die Werbefläche des gesponserten Vereinsbusses kann für die Dauer von 2 Jahren ab Vertragsbeginn von der Fa. zu ihren Werbezwecken genutzt werden.
- f) Folgende Werbemaßnahmen des Sponsors werden geduldet:
 1. Nutzung des Namens- und Bildrechts des Vereins in folgendem Umfang
 2. Nutzung der mit der Bibliographie verbundenen Rechte zu Werbezwecken in folgender Weise⁷

¹ Es handelt sich um einen Basis-Sponsorenvertrag, wobei ein Verein finanzielle Förderungen erhält.

² Dadurch können bereits vorweg bestimmte unerwünschte Nebeneffekte vermieden und inhaltliche Gestaltungen der Absatzwerbung vorgenommen werden.

³ Bei finanziellen Zuwendungen – falls in mehreren Etappen bezahlt wird – gehören hier die Fälligkeitsdaten der einzelnen Vergütungen hinein.

⁴ Daneben oder stattdessen kommt auch die Förderung mit Sachmitteln in Betracht, z.B. Multimedia-PC, Bereitstellung von Organisationsmitteln für eine Vereinsveranstaltung (z.B. Filmprojektor, Filmleinwand).

⁵ Z.B.: a) Der Verein trägt dafür Sorge, dass auf allen von ihr herausgegebenen Veranstaltungsbrochüren und Plakaten die Nennung der Fa.: „Mit freundlicher Unterstützung ermöglicht durch die Fa.“ erfolgt, sowie das Firmenlogo abgedruckt wird. b) Die Fa. kann den großen Vortragssaal zweimal im Monat für Veranstaltungszwecke kostenlos nutzen.

⁶ Hier werden nicht nur die genauen Daten der Durchführung des Projekts (Vertragsbeginn und Vertragsende) angegeben, sondern auch der zeitliche Ablauf der ganzen Vorarbeit, wie z.B. wann die Presse informiert wird, bis wann die Plakate gedruckt werden sollen, wann die Einladungen verschickt werden, zu welchem Zeitpunkt (und wohin) die vereinbarten Sachmittel geliefert werden sollen usw.

⁷ Alternativ dazu z.B. a) Im Foyer des Vereinslokals wird eine Hinweistafel angebracht. Auf der Hinweistafel steht: „Die Fa. unterstützt den Verein mit einem Betrag von € pro b) An einem Infotisch werden Prospekte aufgelegt. Der Verein trägt dafür Sorge, dass sie zur ständigen Verfügung aufliegen und ggf. Nachlieferungen angefordert werden. c) Der Verein erklärt sich damit einverstanden, dass die Fa. zu ihren Werbezwecken das Logo des Vereins mit dem Zusatz „Offizieller Sponsor des Vereins“ verwendet. d) Der Verein duldet, dass sein Name sämtlichen Veröffentlichungen und Pressemitteilungen der Fa. wegen deren besonderen Engagements für den Verein genannt wird.

§ 4 Nebenpflichten des Sponsors⁸

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Sponsors dem Gesponserten rechtzeitig im Sinn des § 3 zur Verfügung gestellt.

§ 5 Nebenpflichten des Gesponserten⁹

Die dem Gesponserten überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sponsors.

§ 6 Keine Rechtseinräumung¹⁰

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum/Marken/Namen/Lizenzen des Sponsors der Gesponserte keine Rechte an den Produkten/-Eigentum/Marken/Namen/Lizenzen, insb. Urheber- und /oder Wettbewerbsrechte erwirbt

§ 7 Gewährleistung und Haftung¹¹

Der Gesponserte übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung des Gesponserten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Gesponserten verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Sponsor/Gesponserten ist nur unter Wahrung einer Frist von vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit der Gesponserte/Sponsor noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf den Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.¹²

§ 9 Vertragsauslegung¹³

Sollten im Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Schriftform

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

§ 12 Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand ist (Sitz des Vereins): Es gilt österreichisches Recht.

(Ort), den

(Ort), den

Sponsor

Gesponserte

8 Die vom Sponsor kostenlos zu erbringenden Leistungen (Geld-, Sachmittel bzw. Dienstleistungen für den Verein).

9 Denkbar wäre z.B. noch eine „Wohlverhaltensklausel“ zur Rücksichtnahme auf den Sponsor, damit der Verein während der Vertragslaufzeit alles unterlässt, was dem Sponsor schaden könnte.

10 Weitere Aspekte wären z.B. mögliche Optionsklauseln für weitere Projekte oder, wenn es keine einmalige Aktion ist, eine befristete Einräumung der Nutzungsrechte für Lizenzen, Titel, Namen und Bilder auszuhandeln.

11 Die Haftungsfrage und ein allfälliger Versicherungsschutz spielen v.a. bei Veranstaltungen eine Rolle, z.B. Versicherungsschutz für Ausstellungsobjekte, Haftung bei Unfällen von Besuchern etc.

12 In der Phase des Sponsoring Projektes auftretende wichtige Gründe, die eine notwendige Auflösung erfordern, können ergänzend (demonstrativ) benannt werden.

13 Die §§ 9 bis 12 beinhalten allgemeine Vertragsklauseln und können beliebig ergänzt werden.